

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für den geplanten Bebauungsplan III-7 „RödgenerStrasse“
in Dalheim, Stadt Wegberg

Erstellt für:  Mühlenstadt
Wegberg

Stadt Wegberg

Umwelt, Verkehr, Abwasser

Rathausplatz 25

41844 Wegberg

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 19.10.20

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	1
3 Vorgehensweise.....	3
4 Angaben zum Plangebiet.....	5
5 Ergebnisse.....	10
5.1 Ortstermine.....	11
5.2 Datenrecherche.....	12
6 Zusammenfassung.....	20
7 Literatur und Quellenverzeichnis.....	22
ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“	23
ANHANG II – Beobachtete Vogelarten.....	25
ANHANG III – Hinweise u. Empfehlungen insekten- u. fledermausfreundliche Beleuchtung.....	26

1 Anlass

Die von der Wohnbebauung der Straßen Marienberg, Rödgener Straße und Hessenfeld umgebene Ackerfläche im Westen von Wegberg soll im Sinne einer Wohnnutzung neu entwickelt werden; das Plangebiet (Flächengröße ca. 2,9 ha) umfasst darüber hinaus auch Teile der angrenzenden Gärten. Im Rahmen des geplanten Bauleitplanverfahrens soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010) eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...



- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind arten-



schutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nord-



rhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4803 „Wegberg“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehungen im September und Oktober 2020 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fanden am 03. 09.2020 von 11:40 Uhr bis 12:20 Uhr sowie am 07.10.2020 von 11:30 Uhr bis 12:40 Uhr in Begleitung von Dipl.-Ökol. I. Püschel jeweils Ortstermine statt, in deren Verlauf das Plangebiet und seine Umgebung auf ein Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht wurden. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4803 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Darüber hinaus wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg (UNB), des Säugetieratlas NRW und der Herpetofauna NRW zum Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet bzw. im dritten Quadranten des MTB 4803 berücksichtigt.

Eine vom LANUV im September 2020 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung zu erhalten.

Auf eine Anfrage bei der zuständigen Biologischen Station wurde nach einem Gespräch mit der UNB des Kreises Heinsberg, nach Auswertung der @Linfos-Auskunft sowie aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse verzichtet.



4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet am Hessenfeld im Westen von Wegberg besteht hauptsächlich aus einer Ackerfläche, die an drei Seiten von Wohnsiedlungen umgeben ist (Abb.1).

Abb. 1 Geographische Lage des Plangebietes in Wegberg-Dalheim.

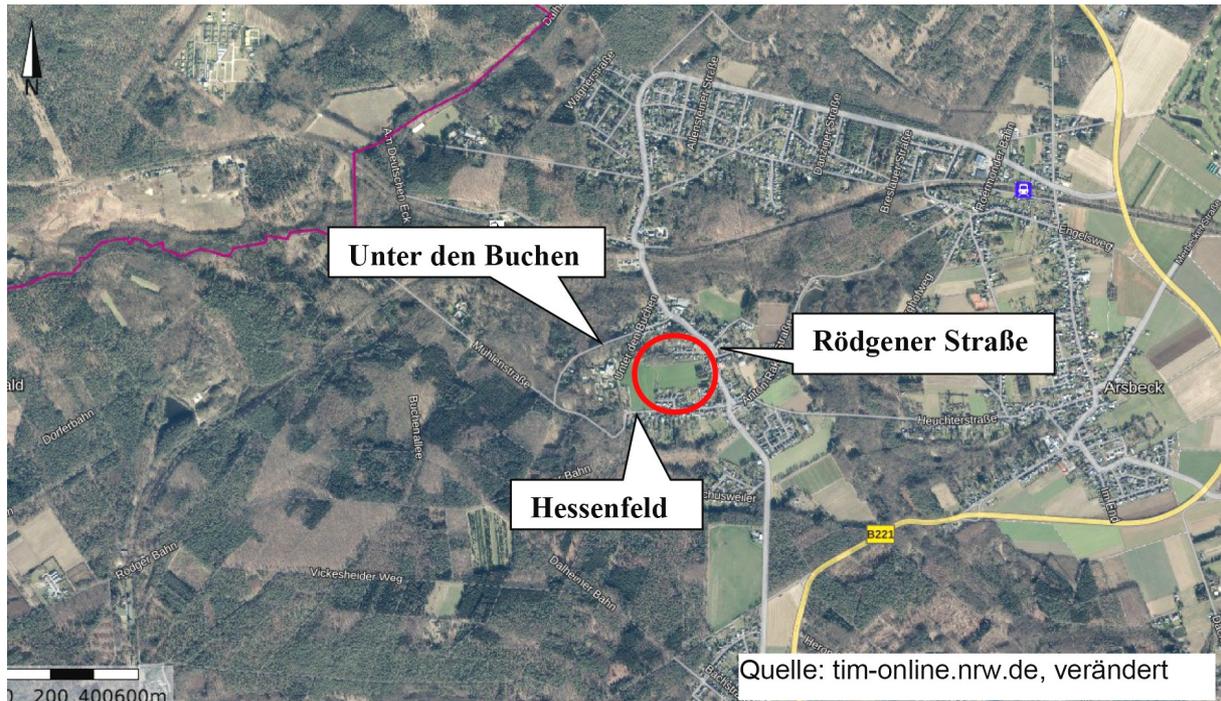
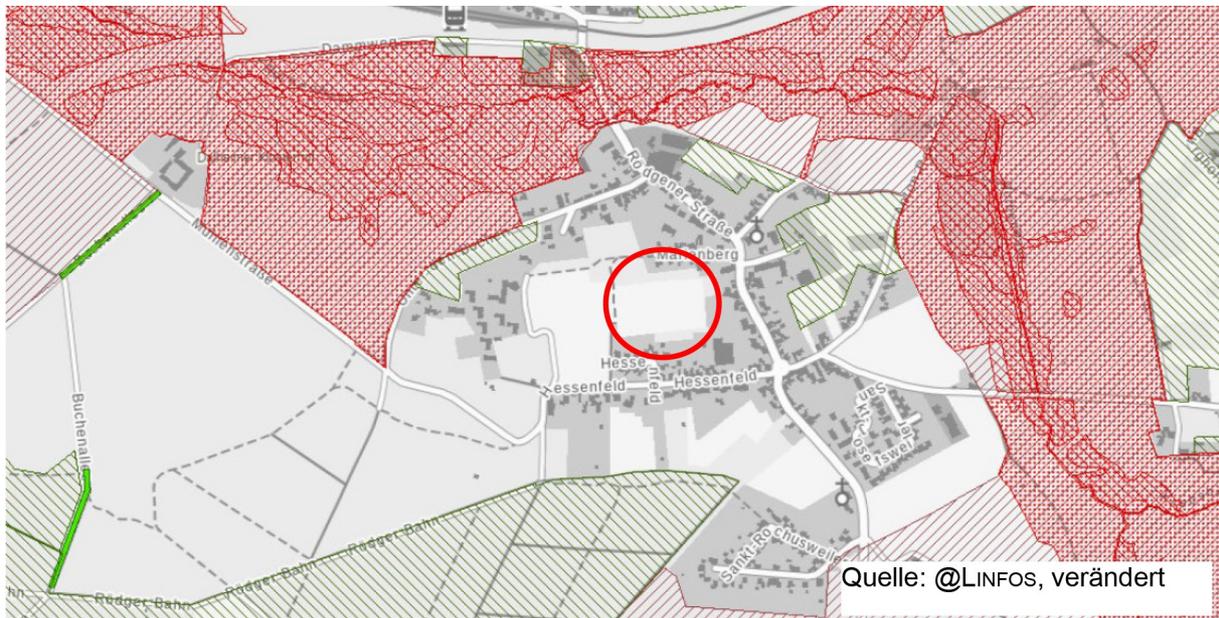


Abb. 2 Darstellung von Landschafts- (grün schraffiert) und Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten (rot) sowie geschützter Alleen (grün) in der Umgebung des Plangebietes zwischen Marienberg, Rödgener Straße und Hessenfeld in Wegberg; Erläuterungen im Text.



Nördlich der Straße „Unter den Buchen“ und östlich der Anton-Raky-Straße erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Heldensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“ (HS-005), das Bestandteil des FFH- und Natura2000-Gebietes „Heldensteiner Bachtal - Rothenbach“ (DE-4803-303) ist. Außerdem befindet sich hier das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Südlich der Straße „Rödger Bahn“ liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ophovener Wald“ (LSG-4802-0003). Das Plangebiet steht mit keinem der o.g. Schutzgebiete in Verbindung (Abb.2).



Abb. 3 Darstellung des Plangebietes zwischen Marienberg, Rödgener Straße und Hessenfeld im Luftbild.



Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus einer Ackerfläche (Abb.3, Abb.4.1), an die sich drei Blühstreifen (Abb.4.2) mit Malve (*Malva sp.*), Fenchel (*Foeniculum vulgare*), Hirse, Sonnenblumen (*Helianthus sp.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Johanniskraut (*Hypericum sp.*), Rainfarn (*Chrysanthemum vulgare*), Borretsch (*Borago officinalis*), Weißer Lichtnelke (*Melandrium album*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Rettich (*Raphanus sp.*) anschließen. Auf dem Acker konnten sich (insbesondere im Randbereich) u. a. Rotklee (*Trifolium pratense*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Gänsefuß (*Chenopodium sp.*), Knopfkraut (*Galinsoga sp.*), Storchschnabel (*Geranium sp.*), Fenchel, *Phacelia sp.*, Spitzwegerich (*Plantago lanceolatum*), Beifuß und Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) etablieren.



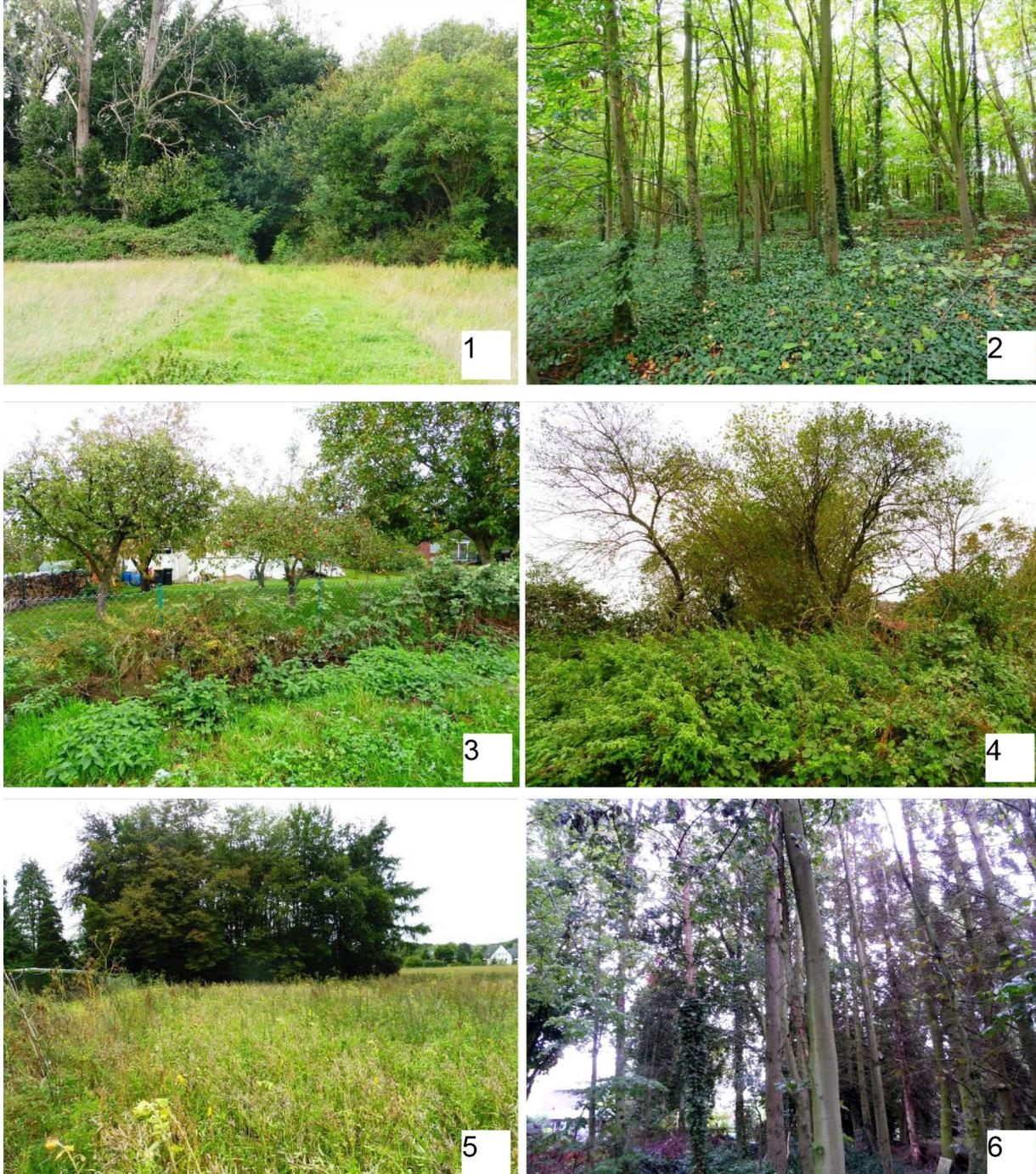
Abb. 4 Ackerfläche, Blühstreifen und Wiese im Plangebiet am Hessenfeld.
(Aufnahmen Inge Püschel, 07.10.2020)



Daneben sind auch Gartenflächen Bestandteile des Plangebietes. Brachgefallene Obstgärten (Abb.5.3, Abb.5.4) mit Pflaumen (*Prunus domestica*), Kirsche (*Prunus avium*), Hasel (*Corylus avellana*), Eiche (*Quercus sp.*), Birke (*Betula pendula*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) sind ebenso vertreten, wie ein vorwiegend gehölzgeprägter Bestand (Abb.5.5, Abb.5.6) aus Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), abgestorbenen Fichten (*Picea abies*), Holunder, Hasel, Ahorn (*Acer sp.*), Eibe (*Taxus baccata*), Eiche, Walnuss (*Juglans regia*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*).



Abb. 5 Gehölzstrukturen am/im Plangebiet am Hessenfeld.
(Aufnahmen Inge Püschel, 07.10.2020)



Die Anbindung an den Marienberg erfolgt über eine Wiesenfläche (Abb.4.3) mit Spitzwegerich, Greiskraut (*Senecio sp.*), Beifuß, Möhre (*Daucus carota*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) und Schafgar-



be, die von einigen randständigen Gehölzen, wie Korkenzieher-Weide (*Salix matsudana*, 'Tortuosa'), Flieder (*Syringa* sp.), Kirsche, Hasel, Holunder und Weide (*Salix* sp.), begleitet wird.

Im Nordwesten reicht das Plangebiet bis an eine bewaldete Fläche (Abb.5.1), die von einem Stangenholz aus Stieleiche (*Quercus robur*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Linde (*Tilia* sp.) und Birke eingenommen wird (Abb.5.2). Den (überwiegend spärlichen) Unterwuchs bilden Hasel, Brombeere und Efeu (*Hedera helix*); im Randbereich bilden u.a. Hasel, Robinie, Brombeere und Heckenrose (*Rosa* sp.) einen schmalen Saum. Erschlossen wird der Wald durch ein Netz aus Fußwegen und Trampelpfaden. Die Bäume einer abgängigen Pappelgruppe (*Populus* sp., Abb.5.1), die sich ebenfalls nordwestlich des Plangebietes befindet, weisen Baumhöhlen auf.

5 Ergebnisse

Das Plangebiet am Hessenfeld in Wegberg besteht überwiegend aus einer Ackerfläche (Abb.3, Abb.4.1), an die Blühstreifen (Abb.6), Gärten und Gartenbrachen sowie bewaldete bzw. gehölzreiche Flächen angrenzen. Aufgrund der Vielfalt der Biotopstrukturen am/im Plangebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 6 Bewaldete Flächen, Obstgärten und Blühstreifen stellen artenschutzrechtliche Strukturen am/im Plangebiet zwischen den Gärten der Straßen Marienberg, Rödgener Straße und Hessenfeld in Wegberg dar. (Aufnahme Inge Püschel, 07.10.2020)



5.1 Ortstermine

Die Ortstermine fanden am 03. September 2020 von 11:40 Uhr bis 12:20 Uhr (Regen, windstill, 22°C) und am 07. Oktober 2020 von 11:30 Uhr bis 12:40 Uhr (bewölkt bis sonnig, windstill, 17°C) statt.

Im Plangebiet am Hessenfeld in Wegberg und in seiner Umgebung wurden während der beiden Ortstermine 19 geschützte (darunter auch drei planungsrelevante) Vogelarten nachgewiesen (Anhang II); im September jagten zwei Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) über dem Acker des Plangebietes Fluginsekten, im Oktober wurde ein Schwarm Stare (*Sturnus vulgaris*) in einem der angrenzenden Obstgärten beobachtet und verhört. Ein Graureiher (*Ardea cinerea*) kreiste im Oktober über der Ackerfläche, konnte sich aber (vermutlich durch unsere Anwesenheit gestört) nicht zur Landung entschließen.



Der Boden rundum den Acker des Plangebietes war im Oktober von Wildschweinen (*Sus scrofa*) umgebrochen worden.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ eine aus 55 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus neun Fledermaus-, 43 Vogel- und zwei Amphibienarten sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zusammensetzt (Anhang I).

Wird diese Gruppe auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Äcker“, „Säume“ und „Gärten“ sowie „Laubwald mittlerer Standorte“, „Kleingehölze“ (mit Alleen, Bäumen, Gebüsch und Hecken), „Horstbäume“ und „Höhlenbäume“ besiedeln können, dann ist hier (zumindest theoretisch) eine Anzahl von 52 planungsrelevanten Tierarten zu betrachten (Tabellen 1 und 2).

Der Säugetieratlas NRW nennt für den Quadranten 4803/3 (mit Ausnahme des Grauen Langohrs) dieselben Fledermausarten, die auch das LANUV aufführt. Die Nachweise stammen aus den Jahren 2008 bis 2014.

Die @Linfos-Auskunft führt mehrere Nachweise von Zwergfledermäusen (und einen Langohrfledermaus-Nachweis) entlang der das Plangebiet umgebenden Straßen auf. Darüber hinaus bildet der „Raky-Weiher“, östlich der Anton-Raky-Straße, ein von verschiedenen Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*), Wasser- (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), frequentiertes Nahrungshabitat.

Der größte Teil des Plangebietes am Hessenfeld wird von einer Ackerfläche eingenommen. Eine besondere Eignung des Ackers als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist derzeit nicht erkennbar. Da sich jedoch Fledermäuse bevorzugt an linearen Strukturen orientieren, ist anzunehmen, dass insbesondere die Gehölzkulissen entlang des Ackers als Leitstrukturen dienen. Die angrenzenden Obstgärten, die z.T. Bestandteil des Plangebietes sind, können beispielsweise von Zwergfledermäusen zur Jagd genutzt werden.

Der Baumbestand des Plangebietes befindet sich ausnahmslos in Privatgärten und konnte somit - auch aufgrund der Belaubung - an den Ortsterminen nicht auf Astlöcher, Baumhöhlen oder Rindenspalten kontrolliert werden. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren innerhalb des Plangebietes in Form von Baumhöhlen ist infolgedessen nicht ausgeschlossen.

Das im Säugetieratlas dokumentierte Feldhamstervorkommen (*Cricetus cricetus*) stammte aus dem Jahr 1960; aktuelle Nachweise liegen nicht vor.

Viele der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten - Greifvögel, Insekten- und Körnerfresser - können das Plangebiet zumindest zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Dies ist, weil die Ackerfläche den größten Teil des Plangebietes einnimmt, vor allem von der Art der angepflanzten Feldfrucht abhängig, da beispielsweise hochwüchsige Vegetation den Jägern von Kleinsäugetieren den Zugang zu ihrer Beute erschwert. Für die Vogeljäger sind vor allem die Randbereiche des Plangebietes ganzjährig nutzbar. Auf-



grund der - gemessen an der Reviergröße der meisten Greifvögel - relativ geringen Flächengröße des Plangebietes, stellt es für diese kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Darüber hinaus kann das Plangebiet geschützten und ggf. auch einigen planungsrelevanten Vogelarten Nistplätze bieten.

Das LANUV führt als charakteristische Offenlandarten für den Quadranten 4803/3 Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) auf. Eine Besiedlung des verhältnismäßig isoliert am/im Rand des anthropogenen Siedlungsraumes gelegenen Plangebietes durch Rebhuhn und Wachtel ist aufgrund der Saumstrukturen (Blühstreifen) und der (vermutlich) geringen Frequenz anthropogener Störungen (z.B. durch Spaziergänger und Hunde) nicht vollständig ausgeschlossen (MKULNV 2015).

Die Bewirtschaftung der Ackerfläche und die räumliche Nähe zu Gehölzkulissen schränken die Besiedlung der Fläche durch Offenlandarten jedoch deutlich ein. Feldlerche und Kiebitz halten beide einen messbaren Abstand zu verschiedenen Vertikalstrukturen ein. Für den Kiebitz wird ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen, wie dichten, großen Baumreihen, Wäldern, Siedlungen oder großen Hofanlagen diskutiert. Das LANUV zitiert jedoch einzelne Autoren, die für den Kiebitz Meidungsabstände von bis zu 250 m zu Feldgehölzen angeben. Für die Feldlerche nennt das LANUV Abstände von

- > 50 m zu Einzelbäumen,
- > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha,
- 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und
- > 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.

Eine Besiedlung des Plangebietes durch Feldlerche und Kiebitz ist demzufolge weitgehend ausgeschlossen.

Der Sperber (*Accipiter nisus*) könnte hingegen einen Nistplatz in unmittelbarer Nähe des Plangebietes finden, beispielsweise in dem an das Plangebiet angrenzenden Stangenholz. Auch die Waldohreule (*Asio otus*) lässt sich hier nicht von vornherein als Brutvogel ausschließen. Die Waldohreule gilt als Folgenutzer von alten Nestern anderer Vogelarten (MKUNLV 2015), wie z. B. Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Elster (*Pica pica*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*); Rabenkrähe, Elster und Ringeltaube wurden an den Ortsterminen im Plangebiet bzw. in seiner Umgebung beobachtet bzw. verhört, so dass ein Vorkommen entsprechender Nester am/im Plangebiet nicht ausgeschlossen ist.

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Die Art kommt auf Brachen, Kahlschlägen und in Baumschulen, aber auch in Parkanlagen, Industriegebieten und auf Industriebrachen vor. Während Hochstaudenfluren und artenreiche Saumstrukturen zur Nahrungssuche genutzt werden, dienen meist strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (SÜDBECK ET AL. 2005).



Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Girlitz (*Serinus serinus*) präferieren ebenfalls halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Baum- oder Strauchbestand und Hochstaudenfluren oder auch mit gestörten, offenen Bodenbereichen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Feldsperling (*Passer montanus*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) besiedeln strukturreiche Kulturlandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen und Hecken, Alleen sowie Gehölzbeständen um Einzelhöfe (BEZZEL 1993, MKUNLV 2015). Als Höhlen- (Feldsperling) bzw. Halbhöhlenbrüter (Gartenrotschwanz) könnten beide Arten ggf. Nistplätze in den Obstbäumen des Plangebietes finden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) benötigt eine strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit offenen, kurzrasigen Flächen zur Nahrungssuche - ideal ist ein Mosaik aus kleinen (Eichen)Wäldern und Viehweiden. Für den Star, der in der Wahl seiner Nisthöhle verhältnismäßig flexibel ist, stellen sowohl Buntspecht-Nisthöhlen als auch Nistkästen sowie Nischen und Spalten an Gebäuden geeignete Nistplätze dar (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Ein kleiner Starenschwarm wurde im Oktober im Plangebiet beobachtet und verhört; Baumhöhlen im Gehölzbestand des Plangebietes und im angrenzenden Wald (s. Pappelgruppe, Abb.5.1), aber auch Nistkästen und Nischen bzw. Spalten an den Wohngebäuden der umgebenden Straßen könnten den Staren ggf. geeignete Nistplätze bieten.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt die Säume von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme (MKUNLV 2015). Bevorzugt werden gewässernahe Bereiche, Feuchtgebiete oder Auen. Unverzichtbar als Neststandort (in dichtem Gestrüpp), zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine gut ausgeprägte, (für Menschen) weitgehend undurchdringliche Krautschicht.

Das Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Singvogelarten am/im Plangebiet am Hessenfeld kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weil ihre Habitatansprüche (zumindest teilweise) mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015).



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I)
für den geplanten Bebauungsplan III-7 „RödgenerStrasse“ in Dalheim, Stadt Wegberg

Art		Status	Ez _{NRW} (ATL)	Äcker	Säume	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	A.v.	U-			Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G			Na
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	A.v.	S			Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U			Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G	(Na)	(Na)	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G			Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G		Na	Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	A.v.	U		Na	Na
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	G-	(Na)		Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G	(Na)	Na	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-	FoRu!	FoRu	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G			(Na)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Rast/WG	G	Ru!, Na		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv.	S	(FoRu)	FoRu	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U		(FoRu)	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv.	G	Na		Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U		(Na)	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-	(Na)	Na	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G	Na	(Na)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.	Na	Na	(FoRu), (Na)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	U	(FoRu)		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U	FoRu!	FoRu!	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-			(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U	Na	(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U			Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G		Na	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U		(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U	Na	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv.	U		Na	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv.	U		(FoRu)	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G		FoRu	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S	FoRu!	FoRu!	(FoRu)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U		Na	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U		(Na)	FoRu
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv.	U		(FoRu)	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G	(FoRu)	FoRu!	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	unbek.		Na	FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S	Na	(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G	(Na)	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.	Na	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-	FoRu!		
Amphibien						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	U	(Ru)	(Ru)	(FoRu)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.		(Ru)	(FoRu)
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	A.v.	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)



Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Laubwald mittlerer Standorte“ (LauW/mitt), „Kleingehölze“ (Gehölze), „Höhlenbäume“ (HöhIB) und „Horstbäume“ (HorstB) im dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4803;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW} (ATL)	LauW/mitt	Gehölze	HöhIB	HorstB
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	(Na)	Na		
Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	
Wimperfledermaus	A.v.	S	Na	Na	Ru	
Kleinabendsegler	A.v.	U	Na	Na	FoRu!	
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	
Rauhautfledermaus	A.v.	G	Na		FoRu	
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	FoRu, Na	FoRu!	
Graues Langohr	A.v.	U	Na	Na	(Ru)	
Vögel						
Habicht	Bv.	G-	(FoRu)	(FoRu), Na		FoRu!
Sperber	Bv.	G	(FoRu)	(FoRu), Na		FoRu!
Wiesenpieper	Bv.	S	(FoRu)			
Baumpieper	Bv.	U	(FoRu)	FoRu		
Graureiher	Bv.	G	(FoRu)	(FoRu)		FoRu!
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na		FoRu!
Steinkauz	Bv.	G-		(FoRu)	FoRu!	
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)	(FoRu)		FoRu!
Bluthänfling	Bv.	unbek.		FoRu		
Kuckuck	Bv.	U-	(Na)	Na		
Mittelspecht	Bv.	G	Na		FoRu!	
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	Bv.	G	Na	(Na)	FoRu!	
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)	(FoRu)		FoRu!
Turmfalke	Bv.	G		(FoRu)		FoRu
Rauchschwalbe	Bv.	U		(Na)		
Neuntöter	Bv.	U		FoRu!		
Nachtigall	Bv.	G	FoRu	FoRu!		
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	(Na)	FoRu	
Wespenbussard	Bv.	U	Na	Na		FoRu!
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Waldlaubsänger	Bv.	U	FoRu!			
Schwarzkehlchen	Bv.	G		FoRu		
Waldschnepfe	Bv.	G	FoRu!	(FoRu)		
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	FoRu		
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	
Star	Bv.	unbek.			FoRu!	
Schleiereule	Bv.	G		Na		
Amphibien						
Kreuzkröte	A.v.	U				
Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.		(Ru)		
Reptilien						
Zauneidechse	A.v.	G	(FoRu)	(FoRu)		



Für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 listet die Herpetofauna NRW zehn Amphibienarten¹ auf. Darüber hinaus nennt die Herpetofauna NRW für den Quadranten 4803/3 die Reptilienarten Zaun- (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Bei dem nächsten bekannten Amphibien-Vorkommen in der Nähe des Plangebietes handelt es sich um Erdkröten und Teichfrösche am „Raky-Weiher“ (@Linfos).

Grundsätzlich ist eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch häufige und weit verbreitete Amphibienarten (zur Nahrungssuche) nicht ausgeschlossen. Eine besondere Eignung der bewirtschafteten Ackerfläche, deren Randstrukturen von Wildschweinen (intensiv) genutzt werden, als Lebensraum für Amphibien (oder Reptilien) ist nicht erkennbar, zumal geeignete Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes fehlen. Das Vorhaben führt demzufolge nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien (oder Reptilien), die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt.

Fazit

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und der Ortstermine deuten darauf hin, dass von einer Nutzungsänderung des etwa 2,9 Hektar großen Plangebietes am Hessenfeld in Wegberg verschiedene geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein könnten. Für den Quadranten 4803/3 des MTB „Wegberg“ listet das LANUV 55 planungsrelevante Tierarten auf; das @Linfos-Kataster führt Nachweise von Zwergfledermäusen in der näheren Umgebung des Plangebietes.

In den Randstrukturen des Plangebietes und in seiner näheren Umgebung (z.B. im Wald und in den Obstgärten) könnten Fledermäuse und planungsrelevante und/oder geschützte Vogelarten u.U. einen Lebensraum finden.

Da flächenbezogene, aktuelle faunistische Daten für das Plangebiet fehlen, kann beim derzeitigen Kenntnisstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten beeinträchtigt werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes III - 7 „Dalheim - Rödgen“ in Wegberg ist deshalb eine Erfassung der tag- und nachtaktiven Brutvögel (inklusive der Horstbäume) im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung und somit eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II erforderlich (ASP II).

Der Umfang der Untersuchung, die Anzahl der Begehungstermine und die Grenzen des Untersuchungsgebietes, werden von der UNB des Kreises Heinsberg festgelegt.

¹ Berg- (*Mesotriton alpestris*), Kamm- (*Triturus cristatus*), Faden- (*Mesotriton helveticus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erd- (*Bufo bufo*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Wasser- (*Pelophylax sp.*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*).



Zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes ausgelöst werden könnten, sind grundsätzlich die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

- 1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§39(5) Nr.2 BNatSchG 2009).**
- 2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume im unbelaubten Zustand auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Sollte eine Beurteilung der Baumhöhlen vom Boden aus nicht möglich sein, wird der Einsatz eines Baumkletterers oder eines Hubsteigers (ggf. unmittelbar vor der Fällung) notwendig. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei empfehlenswert, ebenso wie eine Begleitung der Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter.**
- 3. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- 4. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der UNB durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) und in ausreichender Anzahl (gemäß den Vorgaben des LANUV) auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen).**
- 5. Der Verlust von Nistplätzen planungsrelevanter Höhlenbrüter ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.**
- 6. Entwicklung eines fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtungskonzeptes für artenschutzrechtlich relevante Randbereiche des Plangebietes (z.B. für den unmittelbar angrenzenden Waldrand) durch Auswahl geeigneter Lampentypen und Leuchtmittel (s. Anhang III) und die Vermeidung von Nachtbaustellen.**
- 7. Da im Plangebiet und in seiner Umgebung bereits an den beiden Ortsterminen 19 Vogelarten beobachtet bzw. verhört werden konnten, ist auch während der Brutsaison sowie im Falle einer Nutzungsänderung mit einer hohen Frequenz an Vogelquerungen (Überflügen) zu rechnen - insbesondere zwischen dem Siedlungsraum und dem nordöstlich gelegenen Waldbereich. Bei einer Bebauung des Plangebietes sind deshalb die Hinweise und Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte (SCHMID ET AL. 2012) zu berücksichtigen, um Scheibenanflüge weitgehend zu vermeiden.**



Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach §44(1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes am Hessenfeld in Wegberg nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6 Zusammenfassung

Für das zwischen Marienberg, Rödgener Straße und Hessenfeld im Westen von Wegberg gelegene Plangebiet soll der Bebauungsplan III - 7 „Dalheim - Rödgen“ aufgestellt werden. Das Vorhaben erfordert eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob hiervon artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Aus diesem Grund fanden im September und Oktober 2020 insgesamt zwei Ortstermine statt. Im Plangebiet, das aus einer Ackerfläche und Teilen von (Obst-) Gärten besteht, und in seiner näheren Umgebung, die sich aus einem weiteren Acker, den Gärten der angrenzenden Wohnbebauung und einem kleinen Wald zusammensetzt, wurden dabei 19 geschützte (darunter auch drei planungsrelevante) Vogelarten beobachtet bzw. verhört.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im dritten Quadranten des Messtischblattes 4803 „Wegberg“ insgesamt 55 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Fledermaus-Nachweise liegen beispielsweise aus der näheren (umgebende Straßen) und weiteren Umgebung (Raky-Weiher) des Plangebietes vor (@Linfos).

Den Ergebnissen der Datenrecherchen zufolge könnten somit von dem oben dargestellten Vorhaben am Hessenfeld geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten betroffen sein. Da flächenbezogene faunistische Daten für das Plangebiet fehlen (Telefonat mit der UNB des Kreises Heinsberg am 08.10.2020), kann beim derzeitigen Kenntnisstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten (insbesondere Brutvögel) beeinträchtigt werden.

Anhand einer weiterführenden Kartierung (ASP II) sollte deshalb in Abstimmung mit der UNB des Kreises Heinsberg der Brutvogelbestand im Plangebiet und seiner näheren Umgebung er-



fasst werden, um detaillierte Aussagen über das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden in Kapitel 5 Fristen und Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgeführt, die grundsätzlich einzuhalten bzw. fachgerecht umzusetzen sind.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen, Natur in NRW, Heft 4/07, LANUV NRW, Recklinghausen.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe; Wiesbaden, ISBN 978-3-89274-400-9 (PDF-Datei).
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- LEWANZIK, D. & CH. C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse; BfN Skript „Schutz der Nacht“, PDF-Datei.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2010): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; Schweizerische Vogelwarte, Sempach (PDF-Datei).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 290 V v. 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 10. April 2019

Internetquellen

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

www.herpetofauna-nrw.de

www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4803 „Wegberg“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4803; A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rast/WG: Nachweis von Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	A.v.	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	A.v.	S
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v.	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v.	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	A.v.	U
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Rast/WG	G
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Rast/WG	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv.	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv.	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv.	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv.	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/WG	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G



<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	A.v.	unbek.
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	A.v.	G



ANHANG II – Beobachtete Vogelarten

Übersicht über die im Plangebiet am Hessenfeld in Wegberg und in seiner näheren Umgebung während der Ortstermine im September und Oktober 2020 beobachteten bzw. verhörten Vogelarten;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status im UG: vermuteter Status im Plangebiet (PG) und in seiner (näheren) Umgebung, B: Brutvogel, BU: Brutvogel in der näheren Umgebung, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflieger;

RL_{NRW}: Rote Liste NRW, RL V: Vorwarnliste, RL*: ungefährdet, RLS: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen.

Vogelart		Abk.	RL _{NRW}	Status	Bemerkungen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	B	warnend, Nahrung suchend in den angrenzenden Gärten
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	NG/B	rufend, Nahrung suchend im PG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	NG/B	rufend, überfliegend, aktiv im angrenzenden Wald und in den Gärten
Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	NG/B	überfliegend, Nahrung suchend im PG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	NG/ÜF	überfliegend, kreisend über dem PG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	B	Nahrung suchend in den Blühstreifen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	NG/B	rufend westlich des PG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		NG/B	kleiner Nahrung suchender Schwarm im PG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	NG/BU	Brutkolonien in den umgebenden Wohnsiedlungen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	KL	*	BU	rufend im angrenzenden Wald
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	B	mehrere Kohlmeisen in den Gärten und im Wald am PG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Rk	*	B	Nahrung suchend im PG, in den Bäumen am Waldrand und überfliegend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3S	NG	im September jagten zwei Rauchschwalben über dem PG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	B	Nahrung suchend im PG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	B	singend und warnend in den Gärten am/im PG sowie am Waldrand
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	VS	NG/B	kleiner Schwarm in den Obstgärten des PG und am PG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	B/NG	kleiner Nahrung suchender Schwarm in den Blühstreifen und in den Obstgärten am/im PG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	*	NG/BU	rufend (vom nahe gelegenen See/Teich) und überfliegend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	B	singendes Männchen im Wald



ANHANG III – Hinweise u. Empfehlungen insekten- u. fledermausfreundliche Beleuchtung

Ihr Flugvermögen und ihre auf der Echoortung basierende Orientierung ermöglichen den Fledermäusen die Jagd auf Fluginsekten im nächtlichen Luftraum. Damit vermeiden sie die Konkurrenz der auf ähnliche Beute spezialisierten Vögel, wie Mauersegler (*Apus apus*) und Schwalben.

Alle Fledermäuse sind nachtaktiv. Wird die nächtliche Dunkelheit durch künstliche Beleuchtung gestört, hat dies für die Fledermäuse gravierende Folgen (LEWANZIK & VOIGT 2013). Nur sehr wenige Arten profitieren von der Beleuchtung, die meisten Fledermausarten meiden beleuchtete Bereiche und verringern oder verändern² an entsprechenden Stellen ihre Jagdaktivität.

Der Lebensraum lichtempfindlicher Arten wird durch die Beleuchtung zunehmend eingeschränkt. Beispielsweise führt die Beleuchtung von Flugkorridoren zu ihrer Meidung und damit unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Energiebudgets (LEWANZIK & VOIGT 2013). Die Beleuchtung von Quartiereingängen führt zu einem späteren Verlassen der Quartiere am Abend³. Die Tiere verpassen dadurch die für die Jagd sehr günstigen Abendstunden, in denen die Verfügbarkeit ihrer Beute, der Fluginsekten, besonders hoch ist. Die Folge sind eine verzögerte Entwicklung der Jungtiere und (infolgedessen) eine geringere Überlebenschance im Winter (LEWANZIK & VOIGT 2013).

Ein weiterer Aspekt ist die Attraktionswirkung künstlicher Beleuchtung auf die Fluginsekten, die von weither angelockt werden und somit den lichtsensiblen Fledermausarten im angrenzenden dunklen Gelände nicht mehr als Beute zu Verfügung stehen (LEWANZIK & VOIGT 2013).

GEIGER ET AL. (2007) liefern verschiedene Empfehlungen, wie die negativen Auswirkungen unverzichtbarer, künstlicher Beleuchtung auf die heimische Fauna nachhaltig minimiert werden können:

- **Verwendung geeigneter Leuchtmittel:** geeignet sind z.B. Lampen mit einem geringen (570 - 630 nm) oder einem engen (590 nm) Spektralbereich. Bei letzteren handelt es sich um Natriumdampf-Niederdrucklampen, die sich durch eine besonders hohe energetische Effizienz auszeichnen.
- **Standortwahl:** eine möglichst niedrige Anbringung der Lampen verringert großräumige Anlockeffekte.
- **Verwendung geeigneter Lampentypen:** der Lampenkörper sollte geschlossen sein und Abschirmungen nach oben und zu den Seiten aufweisen, so dass nur die tatsächlich benötigte Fläche beleuchtet wird.
- **Betriebsdauer:** grundsätzlich sollte die Beleuchtungsdauer das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Ähnliche Empfehlungen spricht der NABU Bundesverband (Berlin) in einer Informationsbroschüre von 2010 aus und fordert darüber hinaus noch eine generelle Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Bereiche, wie **Siedlungs- und Waldränder**, Stadtparks und die Ufer von Gewässern (Ökologische Stadtbeleuchtung - Kommunale Lichtplanung für mehr Energieeffizienz und Naturschutz, PDF-Datei).

Die Broschüre „**Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe**“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (PDF-Datei) liefert anhand zahlreicher Beispiele eine gute Übersicht über die Problematik sowie praktikable Lösungen.

² Zum Beispiel erhöhen Fledermäuse ihre Fluggeschwindigkeit in beleuchteten Bereichen, vermutlich, um nicht selbst zur Beute von Nachtgreifern zu werden.

³ Lichtempfindliche Arten reagieren in der Regel mit der sofortigen Aufgabe des Quartiers.

